

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	45 (1948)
<b>Heft:</b>	(2)
<b>Rubrik:</b>	B. Entscheide kantonaler Behörden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**3. Unterstützungsplicht von Verwandten.** „*Günstige Verhältnisse*“ im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB liegen vor, wenn Einkommen und Vermögen dem Pflichtigen einen gewissen, über das Existenzminimum hinausgehenden Aufwand ermöglichen, ihm also eine gehobene Lebensführung gestatten. — Ist kein oder ein unwesentliches Einkommen, wohl aber Vermögen vorhanden, so ist dieses, im Anschluß an die Praxis bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse, in den gleichwertigen einkommensmäßigen Wert umzuwandeln, um eine einheitliche Prüfung der Verwandtenunterstützungsfälle durchzuführen.

Am 17. Januar 1947 hat der Regierungsstatthalter von B. den G. W., geboren 1881, auf Begehrungen der städt. Fürsorgedirektion B. zu einem monatlichen Verwandtenbeitrag, rückwirkend auf 1. Dezember 1946, von Fr. 55.— an seine Schwester Frau G. in B., geboren 1872, verurteilt.

Gegen diesen Entscheid erklärte G. W. am 5. Februar 1947 die Weiterziehung. Er verlangt, daß der monatliche Beitrag auf Fr. 20.— reduziert werde. Die Fürsorgedirektion B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat des Kantons Bern entnimmt den Akten und  
zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs ist innert nützlicher Frist eingereicht worden. Es ist auf ihn einzutreten.

2. Die unterstützungsbedürftige Frau Wwe. G. ist im städt. Altersheim untergebracht worden. Sie steht auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde B. Ihre Notlage im Ausmaß des verlangten Beitrages wird vom Gesuchsgegner nicht bestritten.

3. Der unterstützungsplichtige G. W. besitzt kein Arbeitseinkommen mehr. Dagegen weist er sich über ein Vermögen von Fr. 119 000.— aus, wovon der Betrag von Fr. 117 180.— auf eine Liegenschaft entfällt. W. hat, wie einem vorgelegten Mietvertrag zu entnehmen ist, am 1. Juli 1946 die im Erdgeschoß des Hauses befindlichen Geschäftslokalitäten für jährlich Fr. 1440.— vermietet. Irgendwelche andere Einkünfte aus dem Haus, das offenbar vom Eigentümer selbst bewohnt wird, sind nicht bekannt. Ferner wird auch nicht behauptet, daß der heute 66jährige W. in der Lage wäre, durch irgendwelche Maßnahmen sein Einkommen zu vergrößern. G. W. hat noch für den Unterhalt seiner um zwei Jahre älteren Ehefrau aufzukommen. Seine Kinder (2 Töchter) sind erwachsen und verheiratet.

4. G. W. verfügt somit über ein nicht unbeträchtliches Vermögen, hat aber kein nennenswertes Einkommen. Dem zweiten Umstand fällt bei der Beurteilung der Frage, ob er sich gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB in „günstigen Verhältnissen“ befindet, und ihm somit ein Verwandtenbeitrag zugemutet werden könne, besondere Bedeutung zu.

Wie die Praxis schon verschiedentlich festgestellt hat (vgl. auch den RR.-Entscheid vom 11. Februar 1947 i. S. L., Nr. 466) setzen die „günstigen Verhältnisse“ eine gehobene Lebenshaltung des Unterstützungspflichtigen voraus. Ob diese im Einzelfall vorhanden ist, kann zwar nicht einfach auf Grund eines zahlenmäßigen Schemas, aber immerhin an Hand gewisser allgemeingültiger Richtlinien festgestellt werden.

Zu den „günstigen Verhältnissen“ gehört z. B. eine gesicherte Existenz des Pflichtigen und seiner Familie. Der Unterstützungspflichtige darf aber nicht nur das für seinen gegenwärtigen und zukünftigen Lebensunterhalt unbedingt Not-

wendige besitzen, sondern er soll auch in einem gewissen Umfang Kulturbedürfnisse befriedigen können. Einkommen und Vermögen sollen ihm eine gehobene Lebensführung, einen gewissen, über das Existenzminimum hinausgehenden Aufwand ermöglichen. Die „gehobene Lebensführung“ ist begrifflich nach oben von den eigentlichen Luxusansprüchen abzugrenzen, wenn auch einzuräumen ist, daß hier die Übergänge in der Praxis fließend sein können.

Jede wesentliche Beeinträchtigung des so umschriebenen Lebensstandards führt zur Verneinung der geschwisterlichen Unterstützungspflicht. Wesentlich kann u. U. auch die zahlenmäßig kleinste Leistung sein.

5. Die Praxis hat im einzelnen die Merkmale der „günstigen Verhältnisse“ vor allem bei der Bewertung der Einkommensverhältnisse des Pflichtigen entwickelt. Um eine durchgehend einheitliche Beurteilung zu ermöglichen, ist es deshalb angebracht, in Fällen wie dem vorliegenden, wo nebst dem Vermögen kein oder nur ein unbeträchtliches Einkommen zur Verfügung steht, das Vermögen in den gleichwertigen einkommensmäßigen Wert umzuwandeln.

Man muß sich zuerst fragen, welche Leibrente ohne Rückgewähr beim Tode W. mit seinen Fr. 119 000.— kaufen könnte. Da die zukünftige Existenzsicherung der Ehefrau dem Verwandtenbeitrag bestimmt vorgeht, darf man von der Annahme einer sogenannten „verbundenen“ Rente, welche auf das Leben beider Ehepartner abgeschlossen wird, ausgehen. (Ob dabei gegebenenfalls die Pflichtteilsrechte seiner Erben verletzt würden, könnte erst beim Tode des W. festgestellt werden. Schon deshalb ist dieser Umstand nicht zu beachten.) Nach der Leibrententabelle 1947 der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt käme man so (Mann 66, Frau 68 Jahre alt) auf ein jährliches Einkommen von *Fr. 8040.—*.

Nach den nicht bestrittenen Angaben des Gesuchstellers hat er für die ärztliche Behandlung seiner Ehefrau Fr. 1000.— zu bezahlen. Somit wären zur Bestreitung des jährlichen Lebensunterhaltes noch ca. 7000 Franken vorhanden. Mit diesem Betrag könnte sich ein alleinstehendes Ehepaar gewiß durchbringen. Aber auch wenn man berücksichtigt, daß aus einer Leibrente keine besondern Ersparnisse für spätere Tage zurückzulegen wären, so kann doch der vorhandene „Wohlstand“ bei den heute besonders in den Städten hohen Lebenskosten nur bescheiden genannt werden.

Ferner ist zu überlegen, daß das Vermögen des Gesuchsgegners im wesentlichen nur aus Gebäulichkeiten besteht. Möglicherweise könnte es gar nicht zu seinem Nettowert versilbert werden. Es ist z. B. bezeichnend, daß die bisherige bundesrätliche Übergangsordnung zur Altersversicherung vorschreibt, daß Grundstücke zur Ermittlung der Rentenberechtigung nur zur Hälfte ihres Nettowertes eingesetzt werden müssen. Hält man sich die verhältnismäßige Illiquidität des Vermögens von G. W. noch besonders vor Augen, so erscheint der von ihm offrierte monatliche Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— tatsächlich nicht als zu wenig hoch.

Der Rekurs ist daher gutzuheißen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Der Rekurs des G. W. vorgen. wird gutgeheißen. Er hat an seine Schwester Frau Wwe. G. rückwirkend auf 1. Dezember 1946 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu bezahlen.

2. Die oberinstanzlichen Kosten im Betrage von Fr. 20.— und Fr. —.50 Stempel werden der städt. Fürsorgedirektion B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 10. September 1947.)